



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 15.05.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0513

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**

HIER IFG - Bundesministerium des Innern (BMI) Vermittlung bei Anfrage „IT-Strategie und Digitalisierung“ [#186580]

BEZUG Ihr Schreiben vom 14. Mai 2020

Sehr geehrte Frau B [REDACTED]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie durch die Vorgabe des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für die weitere Bearbeitung eine Postanschrift mitzuteilen Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als verletzt ansehen.

Sie nehmen dabei Bezug auf die in einem datenschutzrechtlichen Verfahren ergangene Maßnahme nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass das BMI gegen meinen Bescheid Klage erhoben hat. Der Ausgang des Verfahrens bleibt insoweit abzuwarten. Es hat Mustercharakter auch für andere Behörden. Ich beabsichtige, Ihre Vermittlungsbite erst nach einer abschließenden Klärung (wieder) aufzugreifen. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis. Zu gegebener Zeit werde ich unaufgefordert auf den Vorgang zurückkommen.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine "Verpflichtung" handelt, sondern um eine Maßnahme im Zusammenhang mit der künftigen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von IFG-Anträgen.



Für die korrekte Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang nach dem IFG vertrete ich folgende Auffassung: Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „Klarnamens“ und einer zustellfähigen Post- oder De-Mail-Adresse erforderlich und datenschutzrechtlich gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht voll-inhaltlich vorweggenommen werden.

Im Falle eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen IFG-Bescheids muss die Behörde rechtssicher belegen können, wem und wann sie den Verwaltungsakt bekanntgegeben hat. Dies stößt beim Versand per E-Mail jedoch in der Praxis auf Schwierigkeiten, da der Behörde in Zweifelsfällen der Nachweis des Zugangs nicht in gleicher Weise möglich ist, wie dies auf dem Postweg der Fall wäre. Einen rechtssicheren Weg zur elektronischen Kommunikation stellt das De-Mail-Verfahren dar. Hierüber ist auch der elektronische Versand von Verwaltungsakten möglich, nicht jedoch über eine E-Mail Adresse auf dem Portal Frag-den-Staat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.